



Statuten Verein Friedenslicht Schweiz

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Verein Friedenslicht Schweiz» (abgekürzt FLCH) besteht ein Verein nach Art. 52 ff und 60 ff. ZGB mit Sitz in 8105 Regensdorf.

Artikel 2: Grundlage Friedenslicht-Idee

Die konfessionell unabhängige Friedenslicht-Idee wurde 1986 vom ORF Oberösterreich ins Leben gerufen. Heute überwindet sie alle Grenzen: Vom ORF in Bethlehem entzündet findet das Friedenslicht jedes Jahr den Weg in über 25 europäische Länder und nach Übersee sowie seit 1992 auch in die Schweiz.

Diese Idee, ein multikultureller internationaler Brauch, will den vorurteilslosen Dialog unter allen Menschen aktiv fördern und pflegen, speziell in der Advents- und Weihnachtszeit, um so einen Beitrag an eine friedlichere Welt zu leisten. «So wie die kleine Flamme millionenfach von Kerze zu Kerze, von Hand zu Hand weitergegeben wird, so muss auch der Friede von Mensch zu Mensch wachsen», lautet das Motto, unter das der ORF diesen Brauch gestellt hat.

Das Friedenslicht überwindet alle konfessionellen, kulturellen, sprachlichen und politischen Grenzen sowie alle Altersgrenzen und soll Menschen zusammenbringen. Jeder gute Gedanke, den wir mit dem Licht in die Welt hinaus-tragen, ist ein persönlicher Beitrag für den Frieden.

Getragen und verbreitet wird die Friedenslicht-Idee in der Schweiz vor allem über die so genannten Friedenslicht-Stützpunkte: von Schulen, Jugendorganisationen, Vertreterinnen und Vertretern aller Religionen und Landeskirchen, Vereinen, Pfadfindern, Behindertenorganisationen, Behörden, Unternehmen sowie zahlreichen Privatpersonen. Sie nehmen ihr Friedenslicht jeweils am Initialanlass der Hauptstützpunkte im Dezember, der Ankunft des Friedenslichts in der Schweiz, in Empfang und transportieren es in alle Regionen der Schweiz, wo es von Hand-zu-Hand weitergeschenkt wird.

1992 haben Vreni und Walter Stählin-Zihlmann aus Adlikon das Friedenslicht erstmals in die Schweiz geholt. Seither ohne Unterbruch jedes Jahr.

Der Verein FLCH anerkennt ausdrücklich die internationalen, von der Friedenslicht-Initiantin ORF Oberösterreich aufgestellten Grundlagen und unterstellt sich ihrer Idee.

Der Verein FLCH erwähnt in seinen Publikationen jeweils ausdrücklich, dass das Friedenslicht jährlich durch den ORF in der Geburtsgrotte von Bethlehem entzündet wird.

Artikel 3: Zweck des Vereins

Der konfessionell unabhängige Verein Friedenslicht Schweiz FLCH bezweckt:

- die Aktivförderung und langfristige Sicherung der internationalen Friedenslicht-Idee, die vom ORF initiiert wurde, als dessen Statthalter nach guten Treu und Glauben in der Schweiz
- die Förderung des friedensstiftenden Dialogs in der Schweiz, insbesondere in der Adventszeit und bis zum Jahreswechsel
- die Förderung von Friedenslicht-Aktivitäten in der Schweiz

Das FLCH agiert politisch und konfessionell unabhängig.

Die Verwirklichung der Ziele wird vom Verein in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Leistungs- und Opferbereitschaft der Mitglieder sowie aller Friedenslicht-Träger in der ganzen Schweiz angestrebt. Die Friedenslicht-Idee und das FLCH verfolgen grundsätzlich keine kommerziellen Ziele.

Abgrenzung zu den Aktivitäten in den so genannten Friedenslicht-Stützpunkten in der Schweiz:

- Diese Aktivitäten erfolgen autonom und in eigener Verantwortung der lokalen Stützpunkte. Das FLCH unterstützt Idee konforme Projekte, falls gewünscht, mit Know-how

B. Mitgliedschaft

Artikel 4: Arten der Mitgliedschaft

Es bestehen folgende Kategorien von Mitgliedschaften:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder

Artikel 5: Ordentliche Mitglieder

Von den ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich uneigennützig dem Vereinszweck unterordnen und sich dafür auch in bestimmter Funktion einsetzen.

Artikel 6: Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung Personen, welche sich in besonderer Weise um den Verein oder die Friedenslicht-Idee verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben keine Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Artikel 7: Freimitglieder

Der Vorstand kann Freimitglieder ernennen. Freimitglieder haben kein Stimmrecht. Sie haben keine Mitgliederbeiträge zu entrichten und sind frei von jeglichen Pflichten. Die Freimitgliedschaft kann mit Zweidrittel-Mehrheit der Generalversammlung widerrufen werden.

Artikel 8: besonderer Beobachterstatus: Patronatsträger

Patronatsträger ist die engste Partnerschaftsform zwischen FLCH und Dritten. Diese Form unterliegt einem besonderen Vertrauensverhältnis.

Der Vorstand des FLCH kann Patronatsträger wählen. Bisherige Patronatsträger sind über Neuaufnahmen in Kenntnis zu setzen.

Zwecks Trennung der Zuständigkeiten können Patronatsträger nicht Mitglied des Vereins werden. Hingegen werden Patronatsträger als nicht stimm- und wahlberechtigte Beobachter zu den ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen des FLCH eingeladen. Zudem erhalten Patronatsträger Jahresbericht und Jahresrechnung.

Artikel 9: Selektion und Aufnahme

Ordentliches-, Ehren- oder Freimitglied kann nur werden, wer vom Vorstand eine Anfrage zum Beitritt erhalten hat.

Artikel 10: Beitritt

Über den Beitritt beschliesst der Vorstand. Der Eintritt in den Verein erfolgt mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses. Mit dem Beitritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die Friedenslicht-Idee nach besten Kräften zu fördern und sich an die Statuten zu halten.



Artikel 11: Austritt

Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Anzeige, adressiert an den Vorstand, austreten. Der Austritt gilt per nächstfolgender Generalversammlung. Austretende Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche an ein allfälliges Vereinsvermögen.

Artikel 12: Ausschluss

Mitglieder, welche die ideellen Zielsetzungen der Friedenslicht-Idee nicht mehr mittragen oder gegen die Statuten des Vereins verstossen, können durch den Vorstand verwarnet werden oder durch Beschluss des Vorstands sofort aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für das ausgeschlossene Mitglied besteht kein Rechtsweg, den Entscheid anzufechten. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

C. Mittel

Artikel 13 Mittel

Das FLCH arbeitet nicht gewinnorientiert. Der Verein versucht seine finanziellen Ziele, insbesondere zur Deckung der laufenden Kosten und eine angemessene Reservebildung, zu erreichen durch:

- Beiträge seitens der Patronatsträger
- Mitgliederbeiträge von Hauptstützpunkten und Stützpunkten
- Erlöse aus dem Einkauf und Verkauf von Friedenslicht-Merchandising-Artikeln oder anderen Produkten mit Bezug Friedenslicht
- Supporterbeiträge seitens Partner, zum Beispiel Einnahmen aus dem Verkauf von Werbeflächen (Sponsoring)
- Unterstützungsbeiträge von Unternehmen und Institutionen, zum Beispiel privatwirtschaftlichen, kirchlichen oder kulturellen (Goodwillbeiträge)
- Erlöse aus der Vergabe von Nutzungsrechten am Friedenslicht-Logo Schweiz
- Einnahmen aus Aktionen des Vereins
- Gönnerbeiträge

Artikel 14: Jahresbeiträge

Jahresbeiträge können erhoben werden von:

- Hauptstützpunkten
- Stützpunkten

D. Organisation des Vereins

Artikel 15: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Präsident
- Vizepräsident
- Vorstand
- Revisorat
- Generalsekretariat
- Kommissionen und Komitees

a. Generalversammlung

Artikel 16: Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für nachfolgende Traktanden zuständig:

1. Wahl des Stimmzählers und des Protokollführers
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Wahl des Präsidenten
5. Wahl der Vorstandsmitglieder (es können nur Delegierte der Hauptstützpunkte in den Vorstand gewählt werden)
6. Wahl von Ehrenmitgliedern
7. Abwahl von Vorstandsmitgliedern mit Dreiviertelmehrheit aller Stimmen
8. Kenntnisnahme des Berichts des Revisorats
9. Wahl des Revisorats
10. Entlastung der Organe
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
12. Statutenänderungen
13. Das Erheben von Mitgliederbeiträgen für das laufende Jahr

Artikel 17: Durchführung der ordentlichen Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Artikel 18: Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können zu beliebiger Zeit einberufen werden:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliches, begründetes und von mindestens der Hälfte aller Ordentlichen- und Ehrenmitgliedern unterzeichnetes Begehren

Artikel 19: Zeitpunkt und Inhalt der Einladung zur Generalversammlung

Die Einladungen sind den Mitgliedern schriftlich bis 10 Tage vor dem Datum der Generalversammlung zuzustellen. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Traktandenliste beizulegen.

Artikel 20 Vorsitz und Protokoll

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Verhandlungen von Generalversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.

Artikel 21: Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Ordentliche- oder Ehrenmitglieder, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen, können ihre Stimme nach Erhalt der Traktandenliste auch schriftlich abgeben oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Artikel 22: Stimmrecht und Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr oder ein Vetorecht vorschreiben, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen der Ordentlichen- und Ehrenmitglieder gefasst.

Freimitglieder und die im Beobachterstatus teilnehmenden Patronatsträger haben kein Stimm- und Wahlrecht. Patronatsträger sind eingeladen zur Diskussion.

Jedes Ordentliche-Mitglied hat das Recht, ein schriftliches Begehren, das die Aufnahme weiterer Traktanden verlangt, zu stellen. Dieses ist spätestens drei Tage vor der Generalversammlung (eintreffend) an den Präsidenten zu richten. Änderungs- und Zusatzanträge sind durch die Generalversammlung innerhalb der Veranstaltung zu genehmigen.



b. Vorstand

Artikel 23: Bestand, Amtsdauer und Konstituierung

Der Vorstand kann aus einer beliebigen Anzahl Personen, mindestens jedoch drei, bestehen.

Er besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Vorstandsmitgliedern

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Die Hauptstützpunkte delegieren mindestens einen Vertreter als Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann mit Dreiviertelmehrheit aller Vereinsstimmen abgewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt eines seiner Mitglieder zum Vizepräsidenten.

Artikel 24: Zuständigkeiten

Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand besorgt unter Wahrung der statutarischen Vorschriften alle die Verwaltung des Vereins betreffenden Geschäfte. Er hat dazu alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 25: Unterschriftsberechtigung und Kompetenzen

Der Präsident verfügt über Einzelunterschrift. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen zu zweien.

Artikel 26: Einberufungen zu Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten oder einer von ihm ermächtigten Person einberufen. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit die Abhaltung einer Sitzung verlangen. Die Einladung zu Vorstandssitzungen kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Wichtige Traktanden sind bei der Einladung bekanntzugeben.

Artikel 27: Vorsitz und Protokoll

Die Vorstandssitzung wird vom Präsidenten oder bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse ist ein kurzes Protokoll zu führen.

Artikel 28: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten den Ausschlag.

c. Revisor

Artikel 29: Zuständigkeiten und Amtsdauer

Es ist ein Revisorat zu wählen. Es prüft die Buchhaltung des Vereins und beantragt der Generalversammlung Abnahme oder begründete Ablehnung der Jahresrechnung.

Dem Revisorat obliegt die Kontrolle über die Jahresrechnung, wie auch die Kontrolle über die Organe des Vereins, insbesondere, ob die Beschlüsse korrekt und im Sinn der Statuten ausgeführt worden sind. Es erstellt jährlich zu Händen der Generalversammlung Bericht. Das Revisorat wird vom Vorstand bis auf Widerruf gewählt.

d. Kommissionen und Komitees

Artikel 30: Kommissionen und Komitees

Nach Bedarf kann der Vorstand ständige oder temporäre Kommissionen und Komitees bilden, nötigenfalls unter Zuzug von Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ein externes Sekretariat kann im Mandats-Verhältnis eingesetzt werden. Den Vorsitz solcher Gremien führt ein Vorstandsmitglied des FLCH.

E. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Artikel 31: Haftung der Vereinsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dasselbe gilt für allfällige Schäden bei der Durchführung von Anlässen von Friedenslicht Schweiz.

Alle Aktivitäten von so genannten Friedenslicht-Stützpunkten erfolgen autonom und abschliessend in eigener Verantwortung der lokalen Stützpunkte. Das Veranstaltungskomitee ist haftbar. Das FLCH übernimmt in keinem Fall eine Haftung. Für Anlässe der Hauptstützpunkte schliesst das FLCH eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab.

Artikel 32: Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr des Vereins schliesst jeweils per Ende April ab.

Artikel 33: Auflösung

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand.

Artikel 34: Inkrafttreten

Die Statuten treten mit der Annahme durch die GV vom 26. August 2020 per sofort in Kraft.

Regensdorf, 26. August 2020

Änderungen beschlossen:

Anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 26. August 2020.